

Vertrag

zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2026

zwischen

der Stadt xxx

vertreten durch die/den (Ober)bürgermeister(in)

und

der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (im Folgenden: Projektgesellschaft)

vertreten durch die Geschäftsführung

Präambel

Wirksamkeit und Struktur

Dieser Vertrag wird mit Zuschlag der Landesgartenschau durch die Landesregierung an die durchführende Stadt wirksam. Er endet am 31.12.2027.

Die im Vertrag befindlichen Regelungen sind in den Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Landesgartenschau xxx GmbH (im Folgenden: LGS-GmbH) zu übernehmen. Dieser Vertrag wird als Anlage zum Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH im Rahmen der notariellen Beglaubigung mit aufgenommen. Bei Widersprüchen und Unklarheiten zwischen dem Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH und dem Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2026 geht dieser Vertrag vor.

§ 1 Umfang und zeitlicher Ablauf der Landesgartenschau

1. Die Landesregierung hat beschlossen, die Durchführung der Landesgartenschau 2026 der Stadt xxx zu übertragen. Sie dauert von April bis Oktober 2026 (Durchführungsphase).
2. Die Landesgartenschau findet auf dem in der Bewerbung vorgesehenen Gelände statt. Der endgültige Bereich der Landesgartenschau wird von den Vertragsparteien nach Abschluss des freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen festgelegt. Abweichungen vom geplanten Gelände sowie andere signifikante Änderungen im Vergleich zu den Bewerbungsunterlagen sind in der Gesellschafterversammlung der LGS-GmbH einvernehmlich festzulegen.
3. Der in der Bewerbung vorgesehene finanzielle Umfang des Projekts ist grundsätzlich einzuhalten und verpflichtend.

§ 2 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft wird dem(r) Ministerpräsident(i)en des Landes Rheinland-Pfalz angetragen.

§ 3 Ziele der Landesgartenschau

1. Die Landesgartenschau soll die vom Ministerrat gebilligten Bewerbungsleitlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (im Folgenden: MWVLW) auf der Grundlage der vorgelegten Investitions- und Durchführungskonzeption der Stadt umsetzen.
2. Die Vertragsschließenden sind sich in dem Bestreben einig, die Landesgartenschau zu einer eindrucksvollen Darstellung der Landschaftsarchitektur, Gartenkultur und des Gartenbaues werden zu lassen. Sie werden darüber hinaus die Landesgartenschau in jeder geeigneten Weise ideell fördern und sich um ein großes allgemeines Interesse für den Besuch der Landesgartenschau bemühen. Die Projektgesellschaft setzt sich dafür ein, dass sich die Gesellschafterverbände und ihre Mitglieder an der Landesgartenschau beteiligen.
3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich:

- a) während des Zeitraumes der Landesgartenschau andere einschlägige Veranstaltungen, die länger als zehn Tage dauern und die Landesgartenschau beeinträchtigen können, nicht abzuhalten oder zu fördern (Ausnahme: traditionelle Volksfeste).
- b) am Tag der Eröffnung und des Abschlusses der Landesgartenschau keine anderen größeren Veranstaltungen, die die Eröffnung oder den Abschluss der Landesgartenschau beeinträchtigen können, abzuhalten.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Träger der Landesgartenschau ist die Stadt xxx. Veranstalter sind der Träger und die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.
2. Die Veranstalter errichten für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau eine Durchführungsgesellschaft (LGS-GmbH). Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte. Auf Basis des Mustergesellschaftsvertrages (Anlage) sowie der einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (§ 85 – 92 GemO) wird ein Gesellschaftervertrag abgeschlossen. Die LGS-GmbH wird spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung zur Durchführung der Landesgartenschau 2026 von den beiden Vertragsparteien errichtet.
3. Das Stammkapital der LGS-GmbH entspricht den gesetzlichen Mindestbedingungen. Der Kapitalanteil der Stadt beträgt 60%, der Anteil der Projektgesellschaft 40%.
4. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters Projektgesellschaft für die LGS-GmbH ist ausgeschlossen. Der Gesellschafter Projektgesellschaft ist nicht an eventuellen wirtschaftlichen Erträgen der Gesellschaft zu beteiligen.
5. Die LGS-GmbH ist durch Einlagen des Gesellschafters Stadt xxx solvent zu halten.
6. Unverzüglich nach der Entscheidung der Landesregierung über die Durchführung der Landesgartenschau kann eine Gesamtleitung nach der Struktur der Gesellschaftsorgane gebildet werden. Die Gesamtleitung übernimmt die Aufgaben der Organe bis zur Gründung der Gesellschaft und geht dann in diese über.

7. Die verantwortlichen städtischen Mitarbeiter bei der Durchführung der Landesgartenschau sind durch die Stadt zu verpflichten, den Organen die erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Die Gesellschafter streben eine schlanke und effiziente Organisation an.

§ 5 Organe der LGS-GmbH

1. Die nach § 4 Abs. 2 zu errichtende Durchführungsgesellschaft hat über die gesetzlich vorgeschriebenen Organe hinaus einen Aufsichtsrat sowie einen Vergabeausschuss zu errichten.
2. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Stimmverteilung entspricht den Anteilen der Kapitalverteilung.
3. Dem Aufsichtsrat gehören folgende Vertreter an:
 - 8 Aufsichtsräte der Stadt
 - 4 Aufsichtsräte der Projektgesellschaft
 - 1 Aufsichtsrat des MWVLW ohne StimmrechtVorsitzende(r) des Aufsichtsrates ist die/der (Ober)bürgermeister(in) der Stadt.
4. Dem Vergabeausschuss gehören drei Mitglieder an. Zwei Mitglieder werden durch den Gesellschafter Stadt xxx berufen. Voraussetzung für eines dieser Mitglieder ist die Qualifikation als externe/r Fachanwalt/in für Vergaberecht. Das dritte Mitglied ohne Stimmrecht wird durch die Projektgesellschaft berufen.
5. Die Geschäftsführung wird paritätisch besetzt, indem jeder Gesellschafter eine/n Geschäftsführer/in benennt. Der Geschäftsführer der Projektgesellschaft bleibt Beschäftigter der Projektgesellschaft und wird von dieser vom Tagesgeschäft freigestellt.
Die Gestellung des Geschäftsführers durch den Gesellschafter Projektgesellschaft endet mit dem Ausscheiden der Projektgesellschaft aus der LGS-GmbH.

§ 6 Beratende Ausschüsse

Für die Bearbeitung von Detailfragen können beratende Ausschüsse berufen werden.

§ 7 Aufgaben von Mitarbeitern

Stadt und Projektgesellschaft verpflichten sich dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter, soweit sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau befasst sind, die ihnen übertragenen Aufgaben im Geiste dieses Vertrages vollziehen.

§ 8 Durchführung der Landesgartenschau

1. Die LGS GmbH schreibt auf Basis der aktuellen Richtlinien für Planungswettbewerbe einen Ideen- und Realisierungswettbewerb aus, um ausführungsfähige Ideen für die Gestaltung des Geländes der Landesgartenschau unter Berücksichtigung der von der Stadt gewünschten Nachnutzung zu erhalten.
2. Der Aufsichtsrat beruft ein Preisgericht, welches die eingereichten Arbeiten bewertet. Er berät die Gesellschafterversammlung, welche Vorschläge ausgeführt werden sollen. Das Land ist mit zwei Sitzen in das Preisgericht zu bestellen.
3. Das Vergaberecht ist obligatorisch einzuhalten. Die einschlägigen Vorschriften in ihren jeweils geltenden Fassungen (diese sind gegenwärtig u. a. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV-), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48), VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14) sowie die in den Zuwendungsbescheiden der fördernden Ressorts aufgelisteten Nebenbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.
4. Während der Dauer des Eröffnungsjahres werden unter Beteiligung aller Sparten des Gartenbaues nach einem vom Aufsichtsrat aufzustellenden Zeitplan Sonderschauen in Freigelände und in Hallen durchgeführt. Für die Sonderschauen wird die LGS-GmbH geeignete Räume und Flächen von ca. 1000 m² zur Verfügung stellen. Der Umfang des beanspruchten Freigeländes wird für die einzelnen Sonderschauen durch den Aufsichtsrat festgelegt und soll 4.000 m² Wechselflor, 1.000 m² Themengärten sowie 400 m² Grabgestaltung (40 Schaugräber à 10 m²) nicht unterschreiten. Darüber hinaus sind Flächen für eine Kleingartenanlage und eine Lehrbaustelle vorzuhalten.
Für die Landesausstellung Rheinland-Pfalz wird die LGS-GmbH dem Land ein

geeignetes Gebäude für die Durchführung kostenfrei zur Verfügung stellen (Gebäudegröße mindestens 120 m²).

§ 9 Rahmenplan und Finanzierung der Landesgartenschau

Die Stadt wird der LGS-GmbH die für den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt der Landesgartenschau zweckbestimmten Mittel zur Verfügung stellen.

§ 10 Leistungen der Projektgesellschaft Landesgartenschau mbH

Die Projektgesellschaft bringt insbesondere folgendes Leistungsspektrum in die Durchführungsgesellschaft ein:

- Bündelung von LGS-spezifischem Fachwissen und Erfahrung durch die Entsendung von Personal in die Organe der Durchführungs-GmbH (GV, AR, Vergabeausschuss, ggf. Fachbeiräte)
- Wissens- und Informationstransfer in die Gremien der Stadt xxx
- Beteiligung als Gesellschafter an der Durchführungs-GmbH
- Gestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Durchführungs-GmbH:
 - Planung, Bau, Daueranlagen und Ausstellungsgelände sowie gärtnerische und fachverwandte Ausstellungsbeiträge
 - Planung und Umsetzung von Hallenschauen und des Wechselflors
 - Bepflanzung und Etikettierung von Daueranlagen
 - Inneres und äußeres Leitsystem
 - Personalwesen im Aufgabenbereich
 - Verträge im Zuständigkeitsbereich
 - Vergabeausschuss im Zuständigkeitsbereich
- Fachliche Begleitung eines freiraumplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs durch die Stellung von Preisrichtern
- Unterstützung der Durchführungs-GmbH bei der Planung und Realisierung LGS-typischer Veranstaltungs- und Ausstellungsbeiträgen (Mustergärten, Friedhofsbeitrag, Hallenschau oder Wechselbepflanzung).

§ 11 Vergütung

1. Die Projektgesellschaft erhält von der Stadt für die unter § 10 genannten Leistungen pro Quartal Mittel in Höhe von 45.000,- Euro zuzüglich gesetzlicher USt. Im ersten Kalenderjahr nach Abschluss des Vertrages erfolgt die Vergütung anteilig.

Die Zahlungen erfolgen quartalsweise, beginnend mit dem 01.03.2022 und endend mit dem 01.04.2027.

Fordert die ausführende Stadt von der Projektgesellschaft weitere Leistungen, so sind diese angemessen zu vergüten.

2. Sollte während der Vertragslaufzeit innerhalb eines Jahres der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr den Wert von 2,00% übersteigen, so wird die Vergütung an die Projektgesellschaft für das laufende Jahr und die Folgejahre um den die 2,00 % übersteigenden Prozentwert angehoben. Bei einer negativen Entwicklung des Index im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 2,00 % wird die Vergütung an die Projektgesellschaft um den die 2,00 % überschreitenden Prozentwert reduziert. Diese Vereinbarung gilt über die gesamte Vertragslaufzeit für jedes Jahr separat und beginnt im Vergleich der Indizes von 2022 zu 2021 im Jahr 2022. Der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt ermittelt die Preissteigerungen der Gehälter prozentual zum Vorjahr.

§ 12 Markenrechte

Die Projektgesellschaft stellt das einheitliche Logo für Landesgartenschauen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Dieses Logo ist zur äußeren Darstellung der LGS 2027 in allen Printmedien und digitalen Veröffentlichungen zu verwenden.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen und Bedingungen der Landesgartenschau

1. Mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2026 und der Ergebnisverwendung der Landesgartenschau 2026 endet der Vertrag, jedoch spätestens am 30.06.2027.
2. Mit Beendigung des Vertrages scheidet die Projektgesellschaft unverzüglich, bei Auszahlung des Gesellschaftsanteiles als Gesellschafter aus der LGS GmbH aus.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages, die zwischen den Vertragspartnern nicht ausgeräumt werden können, streben die Vertragspartner zunächst eine Beilegung durch Vermittlung eines Schlichters an. Die Auswahl des Schlichters erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Falls keine außergerichtliche Einigung zustande kommt, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

Ort, Datum

Für die
Stadt

(Ober)bürgermeister(in)

für die
Projektgesellschaft LGS
Rheinland-Pfalz mbH

Welmar Rietmann
Geschäftsführer

Dr. Ulrike Sacher
Geschäftsführerin

Anlage: Mustergesellschaftsvertrag